

Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte	Band	Seite	Hildesheim 1984
NNU	53	5 – 24	Verlag August Lax

# Archäologische Denkmalpflege im Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Institut für Denkmalpflege —

Von  
Klemens Wilhelmi

Mit 1 Abbildung

## Inhaltsübersicht

- I. Einleitung und Organisationsfragen
- II. Inhaltliche Aussagen zu Denkmalpflege im allgemeinen (A) und Archäologie im besonderen (B)
  - A. Denkmalpflege als öffentliche Aufgabe
    - 1. Problemstellung
    - 2. Auftrag und Aufgabe
    - 3. Ziele und Maßnahmen
  - B. Archäologische Denkmalpflege
    - 1. Vorbemerkung
    - 2. Aufgabe und Vollzug
    - 3. Grundprogramm  
(mit Exkurs: Bezirksarchäologie/Querschnittsaufgaben)
    - 4. Landesaufnahme
    - 5. Rahmenplanung
    - 6. Denkmalpflege und Forschung bzw. Museen
- III. Zusammenfassung und Schluß

### I. Einleitung und Organisationsfragen

Vor Jahresfrist wurde ich außerhalb Niedersachsens von der schon fixierten Idee dieser Tagung überrascht. Das damals vorgegebene Thema „Staatliche Denkmalpflege in Niedersachsen“ ist nach Organisationsänderungen in der Denkmalpflege zum 1. 9. 1983 im ausgedruckten Programm des Frühjahrs reduziert auf die Überschrift

— entsprechend den Zuständigkeiten. Die Diskussion um derartige Änderungen — die dritte in neun, die zweite in vier Jahren — war zugleich ein Grund für diese Veranstaltung.

Im Organisationsschema zum Gesetzesvollzug sind keine solche Veränderungen, geschweige stärkere Verflechtungen erkennbar, im neuen Organisationserlaß schon. Die drei folgenschwersten Verlagerungen von der Oberen Fachbehörde zur Bezirksregierung als bisher nur Oberen Denkmalschutz- und nun auch Oberen Denkmalpflegebehörde sind:

1. Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der fachlichen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange (TÖB),
2. Entscheidungen über die Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Kosten der Erhaltung und Instandsetzung von Kulturdenkmalen,
3. Aufstellung und Fortführung des Verzeichnisses der Kulturdenkmale auf der Grundlage der Erfassung, Erforschung und Dokumentierung von Kulturdenkmalen durch das Institut für Denkmalpflege (IfD).

Das Benehmen bzw. Einvernehmen mit den oberen bzw. unteren Behörden nach § 26 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) ist formal unberührt. Der Abstimmungsaufwand wächst, die -wirkung kaum.

Zu 1. TÖB: Auch aus personalwirtschaftlichen Erwägungen verbleibt die archäologische Fachbegutachtung (vorerst?) im IfD. Dieses ist jedoch fachlich nicht mehr entscheidend, sondern nur noch beratend tätig! Die (un)mittelbare Beteiligung des IfD an Planungen aller Art erscheint aber vorläufig gesichert. Die „*Augen der archäologischen Denkmalpflege*“ bleiben also offen. Insoweit sind die direkt aus dem Planungs- und Baugeschehen notwendigen Rettungsaktionen unverzüglich möglich, um § 14 NDSchG zu entsprechen.

Zu 2. Bei Zuwendungen sind einige von Ihnen unmittelbar betroffen. Die Antrags- und Berichtswege haben sich aber kaum verschoben. Die letzte Entscheidung behält sich die Oberste Denkmalbehörde weiterhin vor. § 26 NDSchG bleibt unberührt.

Zu 3. Siehe Beitrag S. 35

Somit sieht sich das IfD hier keineswegs befugt, für die Denkmalpflege der Oberen Schutzbehörden mitzusprechen, erst recht nicht für deren Denkmalschutzaufgaben, geschweige für die Oberste Behörde, deren gewichtige Stimme im Programm und heute vermißt wird.

Nach Vorbemerkungen zur Außenorganisation erscheint hier auch der Ort, die Binnenstruktur der Archäologie im Institut als Dezernatsgruppe kurz anzureißen. Sie hat sich seit 1979 kaum geändert, ist also weitgehend bekannt (*Abb. 1*). Unausweichliche Vorgabe der folgenden Überlegungen bleibt zur Zeit das Dezernat S 12 „*Archäologische Denkmalpflege*“ mit der Bezirksarchäologie (vor allem in den drei Außenstellen) und Zentrale, incl. des breiten Fächers der neun bzw. elf Querschnittsaufgaben, die „*Grabungen der Baudenkmalpflege*“ integriert, eingerechnet.

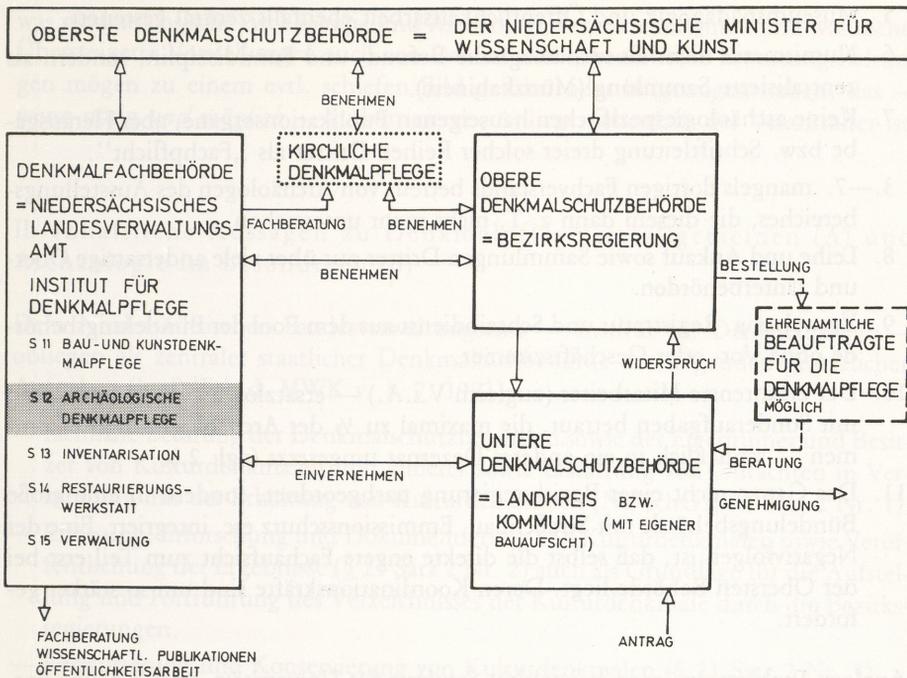


Abb. 1

Schematische Darstellung über das Zusammenwirken der Denkmalbehörden in Niedersachsen.

Die organisatorisch stark differenzierte Gesamtstruktur mag den Anschein von Unproduktivität oder zumindest schwierigen Produktionsverfahren durch die betroffenen Archäologen selbst erwecken. Um dem zu begegnen, sei ein Vergleich zum Museumswesen, einem vielen gleichermaßen oder besser vertrauten Bereich, gestattet. Man stelle sich den archäologischen Part in einem großen Landesmuseum analog vor, also nicht als Abteilung, sondern in Dezernate oder Dezernatsteile gesplittet, nämlich:

1. Schausammlungs- und Ausstellungsbetreuung in einem Dezernat; bei Präsentation ab Mittelalterarchäologie spätestens enge Verzahnung und Abstimmung mit der Hauptabteilung bzw. weiteren Dezernaten, meist fremder Fachrichtung.
2. Bestandserfassung, -erschließung und -verwaltung als kleiner Teil in einem Großdezernat unter nichtarchäologischer Leitung, das aber weitgehende Vorgaben auch fachlicher Art macht.
3. Restaurierung und Konservierung dto.
4. Fotograf und Bibliothek dto.

5. Museumspädagogik und Öffentlichkeitsarbeit ebenfalls zentral gesteuert.
6. Numismatik nicht als archäologische Befund- und Funddisziplin, sondern als zentralisierte Sammlung (Münzkabinett).
7. Keine archäologiespezifischen hauseigenen Publikationsorgane, aber Herausgabe bzw. Schriftleitung dreier solcher Reihen Dritter als „Fachpflicht“.
- 3.—7. mangels dortigen Fachverständs betreut von Archäologen des Ausstellungsbereiches, die diesem dann z. T. nicht mehr unterstehen.
8. Leihe und Ankauf sowie Sammlungen Dritter nur über viele andersartige Ober- und Unterbehörden.
9. Verwaltung, Registratur und Schreibdienst aus dem Pool der Bündelungsbehörde ohne Vor- oder Geschäftszimmer.
10. Der erfahrenste Mitarbeiter (zugleich V.i.A.) — ersatzlos seit über drei Jahren mit Sonderaufgaben betraut, die maximal zu 1/3 der Archäologie zugute kommen — schließlich in ein anderes Dezernat umgesetzt (vgl. 2.).
11. Das Ganze nicht einer Bezirksregierung nachgeordnet, sondern in eine große Bündelungsbehörde mit Straßenbau, Emmissionsschutz etc. integriert. Eine der Negativfolgen ist, daß selbst die direkte engere Fachaufsicht zum Teil erst bei der Obersten Behörde liegt. Deren Koordinationskräfte sind um so stärker gefordert.

Analoge Probleme würden bei solcher Struktur für Universitäts- und sonstige Forschungseinrichtungen gelten. Die geringe rechtliche Außenwirkung eines Museums mag die vorprogrammierten Reibungsverluste einer solchen Konstruktion auffangen. Für Landesarchäologie im denkmalpflegerischen Sinne, die täglich auch von draußen gefordert ist, sehe ich — eben kein Landesarchäologe? — kaum eine effektive Zukunft in einem solchen Splitting, zumindest eine unnötige Erschwernis, die gern gezogene Vergleiche mit anderen (Bundes-)Ländern problematisch macht! Die fruchtbare Einheit von archäologischer Museumsarbeit und Denkmalpflege in einem Hause wie vor ein bzw. zwei Jahrzehnten in Oldenburg und Braunschweig bzw. Hannover wiederzuerlangen, scheint jedoch unrealistisch. Bemerkenswert bleibt aber, daß die Selbständigkeit der Bodendenkmalpflege bundesweit nur in enger Symbiose mit den entsprechenden Museumseinheiten überlebt hat.

Die Archäologie ist maximal in der ersten Generation danach und nur scheinbar gestärkt aus solchem Splitting hervorgegangen. Auf Dauer bleibt sie die schwächere, vor allem gegenüber dem großen Bruder (nicht nach Orwell!) in der allgemeinen Denkmalpflege. Wird sie weiter dividiert, ist auch ihre fachliche Selbständigkeit gefährdet. Die Auswirkungen auf das Fach als Ganzes zeigen sich m. E. schon heute!

Diese mehr organisatorische Einleitung, die aber zugleich wesentliche Strukturelemente niedersächsischer Denkmalpflege und Archäologie aufzeigt, erschien notwendig, um von vornherein Möglichkeiten und Grenzen derartiger Arbeit im Lande und im Landesverwaltungsamt abzustecken.

Im folgenden beschränke ich mich zuständigkeitshalber auf die Aufgaben des Dezernats Archäologische Denkmalpflege. Diese Eingrenzung macht zudem deutlich,

was niedersächsische Archäologie und Archäologen erwarten können und was nicht. Übersteigerte Vorstellungen auch von Dritten und unrealistische Erwartungshaltungen mögen zu einem evtl. schiefen Bild geführt oder beigetragen haben, das — wenn nötig *und möglich* — zu korrigieren, Anliegen ebenfalls der Veranstalter ist.

## II. Inhaltliche Aussagen zu Denkmalpflege im allgemeinen (A) und Archäologie im besonderen (B)

Dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Institut für Denkmalpflege — obliegen als zentraler staatlicher Denkmalfachbehörde die folgenden gesetzlichen Aufgaben (lt. RdErl. d. MWK v. 1. 7. 1983):

- fachliche Beratung der Denkmalschutzbehörden sowie der Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern und anderer sowie Erstattung von Gutachten in Verbindung mit der Erhaltung von Kulturdenkmälern (NDSchG § 21 Satz 2 Nr. 1),
- Erfassung, Erforschung und Dokumentierung von Kulturdenkmälern sowie Veröffentlichung der Ergebnisse (§ 21 Satz 2 Nr. 2) auch als Grundlage für die Aufstellung und Fortführung des Verzeichnisses der Kulturdenkmale durch die Bezirksregierungen,
- Restaurierung und Konservierung von Kulturdenkmälern (§ 21 Satz 2 Nr. 3),
- Durchführung von Grabungen (§ 21 Satz 2 Nr. 3) und ihre Aufarbeitung,
- Schaffung wissenschaftlicher Grundlagen für die Denkmalpflege (§ 21 Satz 2 Nr. 4),
- Unterhaltung zentraler Fachbibliotheken und Archive (§ 21 Satz 2 Nr. 5),
- fachliche Mitwirkung beim Vollzug des Gesetzes (§ 26).

Ferner wurden dem Institut gemäß § 21 Satz 3 folgende Aufgaben übertragen:

- Bergung von Bodenfunden sowie die Durchführung von Folgemaßnahmen (§ 14 Abs. 3),
- Entscheidung über den Verbleib von Bodenfunden, die aufgrund § 18 Eigentum des Landes werden (Schatzregal),
- Mitwirkung bei der Bestellung der Beauftragten für die Denkmalpflege durch die obere Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 1),
- Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter im Denkmalschutz und in der Denkmalpflege,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Vertiefung des Denkmalschutzgedankens sowie für die Denkmalpflege.

Im folgenden stütze ich mich im Grundsatz auf das „*Programm des Landes Niedersachsen zur Förderung des kulturellen Lebens*“ vom 19. Mai 1981 und auf „*Denkmalpflege in Niedersachsen — Aufgaben — Probleme — Ziele 1981—1990*“ IfD Juni 1981.

## A. Denkmalpflege als öffentliche Aufgabe

### 1. Problemstellung

Die niedersächsische Kulturlandschaft wird durch wenige große zentrale Städte mit industriellem, zahlreiche Mittel- und Kleinstädte mit vorwiegend handwerklichem und agrarischem Charakter sowie durch regional sehr unterschiedlich gewachsene landwirtschaftlich bestimmte Regionen gekennzeichnet. Die historischen, politisch-ökonomischen Schwergewichte (etwa der Land- und Forstwirtschaft) haben sich verschoben oder wurden durch andere Strukturen abgelöst. Den für die historische Situation stehenden Kulturdenkmälern sind dadurch weitgehend die wirtschaftlichen Grundlagen entzogen (z. B. Moorkolonisation, Schlafdeiche) oder aber durch ökonomischen Veränderungsdruck gefährdet. Bevölkerungsbewegungen verstärken die Tendenz.

Die Ablesbarkeit der lange kulturprägenden Zusammenhänge zwischen den naturräumlichen Voraussetzungen und den noch erhaltenen archäologischen Bau- und Bodendenkmälern schwindet durch die starken strukturellen Veränderungen in Landschaft und Wirtschaft rasch. Ebenfalls betroffen sind Orts- und Stadtkerne („*Sanierung*“) als akut gefährdete Zeugen der Entstehung von Siedlungen und ihrer Weiterentwicklung bzw. Aufgabe an anderer Stelle (Wüstungen).

Die Verbreitung von Kulturdenkmälern deckt sich nicht mit der regionalen Verteilung und Belastbarkeit von Wirtschaftskraft, sondern ist häufig gegenläufig. Der Stützung denkmalpflegerischer Maßnahmen durch das Land kommt daher fundamentale Bedeutung zu.

### 2. Auftrag und Aufgabe

2.1 Zum Selbstverständnis des Landes Niedersachsen gehört ein klares Bekenntnis zu den Zeugnissen seiner Geschichte. Das Gesetz (§ 2 Abs. 1) stellt ausdrücklich fest: „*Aufgabe des Landes ist es, für den Schutz, die Pflege und die wissenschaftliche Erforschung der Kulturdenkmale zu sorgen.*“

Niedersachsen verfügt mit etwa 75 000 Bau- und Kunstdenkmälern auch im Vergleich zu anderen Ländern der Bundesrepublik über eine bedeutendes historisches Erbe, das mit wachsendem Umweltbewußtsein einen wichtigen politischen Faktor darstellt.

Aus dem Bereich der archäologischen Denkmalpflege sind rund 60 000 oberirdisch sichtbare Denkmale nachweislich in Niedersachsen vorhanden. Hinzu kommen zahlreiche Fundstellen, die zum Beispiel durch ihre Erfassung in der „*Archäologischen Landesaufnahme*“ ebenfalls als Kulturdenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zu bezeichnen sind, so daß mit insgesamt etwa 200 000 archäologischen Objekten zu rechnen ist, die unter den Schutz des Gesetzes fallen.

Die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe verlangt die angemessene fachlich-wissenschaftliche Absicherung jeder Maßnahme in Vorbereitung und Begleitung.

Wenn die Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen das eigentliche Ziel nicht verfehlen soll, muß sie durch eine entsprechende initiative Fachplanung begleitet werden, die sich nachdrücklich auch der strukturschwachen aber kulturell wichtigen Zonen der Kulturlandschaft annimmt. Folgerichtig wird die Ausbildung und Fortbildung aller an denkmalpflegerischen Maßnahmen Beteiligten (z. B. Beauftragte) dringend erforderlich.

2.2 Grundlage jeder denkmalpflegerischen Aktivität ist die genaue Kenntnis des Bestandes an Kulturdenkmalen. Die Erfassung und die Dokumentation der Bau- und Kunst- ebenso wie der archäologischen Denkmale in Wort und Bild ist daher von jeher ein dringendes Erfordernis der staatlichen Denkmalpflege.

Dem trägt das Gesetz Rechnung, indem es die Erfassung, Erforschung und Dokumentation, die Aufstellung und Veröffentlichung der Verzeichnisse der Kulturdenkmale sowie die Unterhaltung zentraler Fachbibliotheken und Archive dem Institut als Aufgabe zuweist. Grundlage der Erfassung bildet die Niedersächsische Denkmalkartei (NDK). Vorerst können dabei nur die ortsfesten obertägigen Denkmale berücksichtigt werden. Ein dringendes Desiderat stellt aber auch die Erfassung der Bodendenkmale und beweglichen Kulturguts — etwa archäologischer Funde — in Privatbesitz oder öffentlichen Sammlungen dar.

Die Bereitstellung der für die tägliche denkmalpflegerische Arbeit unentbehrlichen Unterlagen, wozu insbesondere die Erschließung der Archive und Bibliotheken gehört, ist mit konventionellen Methoden seit längerer Zeit nicht mehr gewährleistet. Deshalb ist der Einsatz von ADV durch eine Vor- und Hauptuntersuchung eingeleitet, deren geringer Erfolg kaum der Archäologie zugutekommt.

2.3 Kunstwissenschaft und Archäologie stützen sich, nicht anders als alle auf das Geschichtliche ausgerichteten Wissenschaften, in ihren Fragestellungen und Untersuchungen auf Quellen. Ihre wichtigste Primärquelle ist — neben schriftlichen Unterlagen — das Kulturdenkmal selbst. Restaurierungsmaßnahmen am Objekt haben neben der Erhaltung das Ziel, historisch definierbare Zustände zu klären, zu dokumentieren und wenn möglich wieder ablesbar zu machen.

Die Zukunftschance der Restaurierung liegt in ihrer Zusammenbindung von Restaurator und Fachwissenschaftler. Denn Restaurierungen sind nur durch gezielten Einsatz wissenschaftlicher Methoden sachgerecht durchzuführen; d. h. auch, daß jeder Instandsetzungsmaßnahme eingehende Nachforschungen und Untersuchungen unbedingt vorausgehen müssen, um eine Beeinträchtigung oder Schädigung der Denkmale und Funde durch falsche, da ungeprüft eingesetzte Mittel zu verhindern.

2.4. In den letzten Jahren wurde der Schutz der Kulturdenkmale von der Landesregierung erheblich gefördert. Es wäre jedoch falsch anzunehmen, daß sich Denkmalschutz und -pflege allein mit Gesetzen und staatlichen Förderungsmitteln durchsetzen ließen: beide Bereiche sind auf das Verständnis und die Unterstützung der breiten Öffentlichkeit angewiesen.

Eine der wesentlichen Aufgaben staatlicher Denkmalpflege in Niedersachsen wird also darin bestehen, gezielt Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Einmal, um die Denk-

male selbst in ihren geschichtlichen Bezügen, in ihren strukturellen Zusammenhängen bewußt werden zu lassen; zum anderen, um den Fachleuten sowie den Politikern, vor allem aber den Bürgern Einblick in die denkmalpflegerische Alltagsarbeit zu geben, sie an den Erfolgen und Niederlagen in gleichem Maße zu beteiligen.

Maßgebliche Förderungsgründe bleiben: der Gefährdungsgrad, die Erhaltungschance incl. wirtschaftliche Zumutbarkeit, Nutzungsmöglichkeit, materieller und ideeller Wert.

### 3. Ziele und Maßnahmen

Die Erhaltung der Kulturdenkmale macht folgende Initiativen erforderlich:

#### 3.1 Intensivierung der Erfassung und Erforschung; nämlich:

- Beschleunigung der Aufstellung des Verzeichnisses der Kulturdenkmale zur Erhöhung der Rechtssicherheit,
- Verstärkung der Grundlagenforschung zur Festigung der fachlichen Beurteilungskriterien,
- Sicherstellung rationeller Bearbeitung durch Einsatz von ADV und Mikroverfilmung,
- verstärkte Koordination zwischen dem Institut und anderen Forschungseinrichtungen (Hochschulen, Museen usw.).

#### 3.2 Verbesserung von Schutz und Pflege von Kulturdenkmalen; etwa

- Erarbeitung einer Mittelbedarfsübersicht und Setzung von Prioritäten (Denkmalplan),
- Sicherstellung einer angemessenen Beratung durch das Institut,
- Beschleunigung der Genehmigungsverfahren bei den unteren Schutzbehörden,
- Gewährleistung notwendiger Ausgrabungen und Dokumentationen,
- Sicherung von bestimmten Kulturdenkmalen durch Überführung in öffentliches Eigentum,
- Unterstützung der Denkmaleigentümer bei Erhaltungsmaßnahmen.

#### 3.3 Vertiefung der Öffentlichkeitsarbeit und der fachlichen Fortbildung; zum Beispiel:

- Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit über Aufgaben und Ziele der Denkmalpflege, auch in Verbindung mit anderen Bildungseinrichtungen,
- Erfahrungsaustausch des wissenschaftlichen und technischen Personals mit gleichartigen Einrichtungen auch in anderen Ländern,
- Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Fachkräfte innerhalb und außerhalb der Denkmalbehörden und für interessierte Laien,
- verstärkte Ausbildung von technischen Kräften, die im Bereich der Denkmalpflege tätig sind,
- Einrichtung von Volontärstellen,
- Förderung fachlicher Lehrtätigkeit von Angehörigen der Fachbehörden.

## B. Archäologische Denkmalpflege

### 1. Vorbemerkung

Will Archäologische Denkmalpflege ihrem gesetzlichen Auftrag gerecht werden, bleibt ein erster Schritt die Schaffung vergleichbarer Ausgangspositionen in den einzelnen Landesteilen. Als besondere Schwierigkeit steht dem entgegen, daß die regional verantwortlichen Bezirksarchäologen in ihrer Arbeit bereits einer großen Belastung ausgesetzt sind und unter den gegenwärtigen Voraussetzungen allein kaum in der Lage sein dürften, die Mängel in absehbarer Zeit zu beheben. Dazu kommt, daß in allen Bereichen des Dezernats, in den Außenstellen wie auch in der Zentrale, technisches und ähnliches Personal im Verhältnis zur Zahl der Wissenschaftler und Aufgaben nicht hinreichend zur Verfügung steht. In einer solchen mehr technischen Vereinzelung und damit Verzettelung ist eine Gefahr für die Landesarchäologie zu sehen.

Einer für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Verstärkung stehen die geringen Realisierungsmöglichkeiten für die Schaffung neuer Stellen entgegen. Diesem Tatbestand gilt es dadurch Rechnung zu tragen, daß die Desiderate auf ein unverzichtbares Minimum reduziert werden. Es ist darüber hinaus notwendig, besondere Prioritäten in den denkmalpflegerischen Aufgaben herauszuarbeiten und sich auf wenige Ausgrabungen und andere Maßnahmen, wie sie aus dem Denkmalpflegestand, regionalen und anderen wissenschaftlichen Voraussetzungen als besonders notwendig erachtet werden, zu beschränken. Möglichst genaue Kenntnis des Denkmalbestandes bleibt eine unverzichtbare Prämisse praktischen Handelns, auch durch Landesaufnahme. Eine Konzeption der Archäologischen Denkmalpflege wird im folgenden unter den Gesichtspunkten „*Aufgabe und Vollzug*“ und „*Künftige Schwerpunkte*“ skizziert.

### 2. Aufgabe und Vollzug

#### 2.1 Aufgabe

Die Archäologische Denkmalpflege deckt in Zusammenarbeit mit der Bau- und Kunstdenkmalpflege, Inventarisierung und Restaurierung sowie im Zusammenwirken mit den Schutzbehörden die folgenden Bereiche ab:

1. Pflegemaßnahmen
2. Grabungen und Fundbergungen
3. Technische und wissenschaftliche Aufarbeitung von Grabungen etc.
4. Mitwirken bei Schutzmaßnahmen wie
  - Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange
  - Genehmigungsverfahren
5. Fachliche Beratung und Erteilung von Auskünften
6. Öffentlichkeitsarbeit
7. Betreuung der Beauftragten (zur Zeit 25).

## 2.2 Vollzug

### 2.2.1 Pflegemaßnahmen

Im Mittelpunkt der Arbeit stehen die Maßnahmen zur Pflege und Wiederherstellung von Denkmalen. Diese Tätigkeit ist grundsätzlich Aufgabe der regional zuständigen, federführenden Bezirksarchäologen. Sie kann auch durch die Zentrale erfolgen, wenn die Maßnahmen als Schwerpunkt anzusehen sind oder eine Entlastung des Bezirksarchäologen bedeuten.

### 2.2.2 Grabungen und Fundbergungen

Grabung und Bergung werden im wesentlichen aus drei Gründen durchgeführt:

- bei Gefährdung,
- zur Prüfung des Denkmalcharakters einschließlich des Gefährdungsgrades,
- wenn ein besonderes wissenschaftliches Interesse für die Denkmalpflege besteht, etwa um vorhandene Denkmal- oder Forschungslücken zu schließen.

Für das Institut kommen mangels Kapazität vorläufig nur in beiden ersten Kategorien in Betracht, wobei auch hier die wissenschaftliche Notwendigkeit für die Auswahl der Objekte forschungsorientierter Denkmalpflege maßgeblich und selbstverständlich bleibt — als Quellenwahrung für spätere wissenschaftliche Hebung.

Grabungen können durch Wissenschaftler oder unter deren Regie von den wenigen Technikern durchgeführt werden. Weiter bieten sich Maßnahmen durch Forschungseinrichtungen, Museen oder Kreisarchäologen an. Drittens kämen Untersuchungen mit arbeitslosen Archäologen, qualifizierten Studenten oder Laien in Betracht.

Trotz strenger Auswahl der Grabungen nach besonderen Kriterien sind Bezirksarchäologen und Querschnittsbeauftragte mit dieser letzten Maßnahme am Ort — meist unmittelbar vor Zerstörung des Denkmals — völlig ausgelastet. Der selbst dokumentierende Ausgräber bleibt aber der beste Autor für Material-, zusammenfassende und populärwissenschaftliche Veröffentlichungen solcher zumeist irreversiblen Eingriffe in die Denkmalsubstanz als nichtschriftlichen Primärmaterials.

### 2.2.3 Technische und wissenschaftliche Aufarbeitung von Grabungen etc.

Grabungen und Notbergungen sind fachlich nur gerechtfertigt, wenn unverzügliche Aufarbeitung folgt, um auch so Öffentlichkeit und Forschung zu dienen. Die technische Bearbeitung sollte, wenn nicht vor Ort möglich, sofort anschließend erfolgen, ebenso die Abfassung eines Grabungsberichts. Dieser und die wissenschaftliche Auswertung ist vom Ausgräber selbst vorzunehmen. Falls er nicht dazu in der Lage ist, sind die Materialien an geeignete Fachleute abzugeben. Eine baldige Publikation der Ergebnisse ist unbedingt anzustreben. Eine „*Produktion auf Halde*“ ohne wesentliche Aufarbeitung kann nur die Ausnahme bleiben.

### 2.2.4 Mitwirken bei Schutzmaßnahmen

Um Pflegemaßnahmen gerecht zu werden, ist Beteiligung an den Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren des Denkmalschutzes erforderlich.

Dazu gehört Mitwirkung bei

- Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange bei Verfahren der Raumordnung und Landesplanung, der Bauleitplanung und Planfeststellung sowie sonstiger fachbezogener Planungen,
- bei Genehmigungsverfahren, besonders für Veränderung oder Zerstörung — und sei es durch Grabung.

Diese Aufgaben gehören zu den wichtigsten des Bezirksarchäologen und kosten wesentliche Arbeitskraft.

#### 2.2.5 Fachliche Beratung und Erteilung von Auskünften

Entsprechend den gesetzlichen Institutsaufgaben, Behörden und Privatpersonen fachlich zu beraten, werden vielfältige Auskünfte erteilt. Über die gutachtlichen Stellungnahmen für den Denkmalschutz hinaus beraten sowohl die bezirklich als auch die überregional tätigen Archäologen oft nichtöffentliche Einrichtungen und Privatpersonen hinsichtlich Denkmale und Funde.

#### 2.2.6 Öffentlichkeitsarbeit

Eine Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt zum Beispiel im Gelände an archäologischen Baudenkmalen. Bei vielen sind besonders im Regierungsbezirk Hannover Erläuterungstafeln aufgestellt worden. Hinzu kommen populär gehaltene Schriften wie „Wegweiser“ und Faltblätter, zur Zeit je ein gutes Dutzend. Weitere sind im Druck.

#### 2.2.7 Betreuung der Beauftragten

Eine Institutsverpflichtung bleibt die Unterrichtung und Fortbildung ehrenamtlich tätiger Denkmalpfleger, die meist für Landkreise bestellt worden sind. Anzustreben ist die zentrale Einrichtung von Pflegertagungen, die entsprechend den regionalen Bedürfnissen mehrfach im Lande zu regelmäßigen Zeiten abgehalten werden. Neben den planerischen Aspekten ihrer Tätigkeit sollte vor allem die fachliche Weiterbildung im Vordergrund stehen.

### 2.3. Vollzugsdefizit

Von den oben umrissenen Aufgaben sind die Punkte 2.2.1 bis 2.2.4 (Pfleßmaßnahmen; Grabungen und deren Bearbeitung; Mitwirken bei Schutzmaßnahmen) die wesentlichsten, die unmittelbar aus dem Gesetz abgeleitet werden. Durch das vorhandene Personal und die verfügbaren Haushaltsmittel sind dem Institut aber enge Grenzen gezogen, innerhalb derer es diese Aufgaben erfüllen kann.

Vorzüglich bei allen Geländearbeiten (vor allem Grabungen) muß unter den gefährdeten Denkmalen nach Maßgabe der vorhandenen Sachmittel und des verfügbaren Personals ausgewählt werden. Für die Auswahl sind wissenschaftliche Gesichtspunkte mit ausschlaggebend. Generell kann man sagen, daß von allen gefährdeten Denkmalen, die für eine Grabung in Frage kommen, wegen fehlender Ressourcen höch-

stens die Hälfte gegraben werden kann; der Rest fällt der Zerstörung anheim und ist für die Wissenschaft verloren, darunter durchaus Inkunabeln archäologischer Urkunden!

Unvertretbar hoch ist die Zahl von Grabungen der Denkmalpflege, deren technische und wissenschaftliche Bearbeitung noch nicht abgeschlossen werden konnte. So sind 20 größere Grabungen aus 1970—79 nicht abschließend bearbeitet und der Forschung zugänglich gemacht. Ein einschlägiger Erlaß seit Jahresfrist bleibt unrealistisch, wenn mehr Aufgaben, doch weniger Mittel zugeteilt werden!

Die Beseitigung obertägiger Denkmale, die bereits durch Archäologische Landesaufnahme, Denkmalverzeichnis des ehemaligen Landes Oldenburg oder NDK erfaßt sind, ist vergleichsweise gering, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß nur ein Teil der Zerstörungen bekannt wird, etwa im Bereich latenter, aber permanenter Gefährdung durch uneingeschränkte wirtschaftliche Nutzung. Dies trifft für Untertägiges verstärkt zu. Hier stellt sich wieder die alte Frage nach anteiliger Kostenübernahme durch den Verursacher, etwa im Straßenbau.

Ein deutliches, auch mangels Arbeitskapazität nicht näher quantifizierbares Vollzugsdefizit ergibt sich im Mitwirken des Instituts bei Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und Genehmigungsverfahren. Durch die große Zahl der erforderlichen Gutachten zu laufend eingehenden Planungsunterlagen bleibt angesichts der gesetzten Termine dem jeweiligen Bezirksarchäologen in vielen Fällen nicht ausreichend Zeit zu einer fundierten Stellungnahme incl. Überprüfung vor Ort, besonders dann, wenn die dafür notwendigen Archivunterlagen fehlen oder nur mangelhaft geordnet zur Verfügung stehen. Als Folge wird die Zustimmung zu Planungen auch dann gegeben, falls Denkmale in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. So steigt die Zahl von Grabungen, die durch Einsprüche im Planungsstadium hätten eventuell vermieden werden können. Hinzu kommt neuerdings die zusätzliche Verlängerung der Verfahrens- und Begründungswege über die Bezirksregierungen.

### 3. Grundprogramm

Für die kommenden Jahre ist eine Arbeitsgrundlage geschaffen worden, die den verschiedenen regionalen Erfordernissen folgt, aber auch den einzelnen Schwerpunktaufgaben Rechnung trägt. Dadurch und nach Maßgabe der Haushaltsmittel ergeben sich Prioritäten in der denkmalpflegerischen Arbeit, die zugleich eine Einschränkung in der Zahl archäologischer Maßnahmen (vor allem Grabungen) und damit die Preisgabe einer größeren Zahl von Denkmalen bedingen. Dies ist nicht gleichbedeutend mit dem Verzicht auf neue Erkenntnismöglichkeiten. Auch bisher ließ sich vor allem wegen fehlender Kräfte und Unterlagen Denkmalzerstörung und damit der Verlust von möglichen neuen Erkenntnissen nicht vermeiden. Die Bewältigung zuweilen unkoordiniert erscheinender Arbeitsweisen und die Beschränkung auf besondere Schwerpunkte bringen mit sich, daß so allmählich Kenntnislücken geschlossen werden können. Auf längere Sicht bedeutet das einen Gewinn für Denkmalpflege und Forschung.

Immer dann, wenn unter diesen Aspekten Rettungsmaßnahmen durch das Institut oder andere Fachkräfte nicht möglich sind, sollten Notuntersuchungen durch Ehrenamtliche — auch Arbeitsgemeinschaften — ermöglicht werden.

Die mit Querschnittsaufgaben betrauten Wissenschaftler haben als die besonderen Sachverständigen auf dem jeweiligen Spezialgebiet zu gelten. Dies bedeutet nicht, daß sie allein einschlägige Arbeiten durchführen können und müssen; sie sind jedoch immer dann einzuschalten, wenn ihr Aufgabenbereich betroffen ist. Alle Grabungen, die entsprechend den Schwerpunktaufgaben systematisch ausgesucht und geplant werden, stellen selbstverständlich primär Notgrabungen an gefährdeten Objekten, zugleich aber auch Landesforschung dar.

Für den dabei erforderlichen Einsatz von Nachbardisziplinen sind die gegebenen Möglichkeiten (z. B. Bundesanstalt für Geowissenschaften und Landesamt für Bodenforschung oder Universitäten) zu nutzen.

Exkurs zum Grund-Verhältnis „Regionale Bezirksarbeit — Überregionale Schwerpunktaufgaben“ und damit zur Effektivität staatlicher Denkmalpflege in Niedersachsen

1. Fachberatung und -begutachtung durch das Institut erfolgen via Träger öffentlicher Belange sowie per Einvernehmens- bzw. Benehmensherstellung mit den Denkmalschutzbehörden und Kirchen durch die Bezirksarchäologen. Diese bearbeiten alle Angelegenheiten selbständig und abschließend, soweit diese nicht von überregionaler Bedeutung sind oder nicht spezielle Fachkenntnisse erfordern. Sie geben in Zusammenarbeit mit Querschnitts- und Kreisarchäologen sowie den Beauftragten Fundmeldungen nach, bearbeiten sie regional und überführen die Dokumentation in die Archive. Das Gleiche gilt für bezirkliche Grabungen, so daß die Bezirksarbeit in der Unterscheidung von Schutz und Pflege auf Dauer transparenter werden kann.

Weiter kontrollieren sie archäologische Bau- und Bodendenkmale sowie Funde und überwachen die Auflagen und Nutzungseinschränkungen in Zusammenarbeit mit der unteren Schutzbehörde und deren Beauftragten. Diese können nach Abschluß der Aufbauphase zu einer spürbaren Entlastung der Bezirksarchäologen besonders in Einzelfällen vor Ort beitragen (z. B. Kontroll[begehungen], Fundbergungen). Regionalarbeit bleibt Basis jeder Archäologie und Denkmalpflege!

2. Spezifische, zeitübergreifende, wissenschaftliche und methodische Fragestellungen innerhalb der einzelnen Kulturepochen machen es notwendig, Querschnittsaufgaben auszuweisen. Solche Fachgebiete sind ferner wegen der fortschreitenden Spezialisierung in der Archäologie geboten.

Die Gliederung in Querschnittsaufgaben folgt einmal zeitlichen Kriterien: Paläolithikum/Mesolithikum, Neolithikum, Bronzezeit/vorrömische Eisenzeit, Römische Kaiserzeit/Völkerwanderungszeit, Frühmittelalter, Mittelalterarchäologie (Bau-, Wüstungs- und Stadtkernforschung). Zum anderen sind als methodisch übergreifende Bereiche zumindest die Landesaufnahme, die Siedlungsgeo-

graphie und -archäologie sowie die Burgenforschung erforderlich. Zwei wesentliche Zeitabschnitte niedersächsischer Archäologie (Kaiser-/Völkerwanderungszeit; Frühmittelalter) können seit längerem nur nebenbei von zwei Bezirksarchäologen vertreten werden. Die Stelle für Landesaufnahme bleibt zugunsten der Aufarbeitung in der archäologischen Bauforschung mehrere Jahre ungenutzt.

Außer letzterer werden fast alle hauptamtlichen Querschnittsbeauftragten durch die Wahrnehmung der notwendigen „inneren Dienste“ (Depots, Bibliothek, Werkstatt, Zeichner, Fotograf, Öffentlichkeitsarbeit incl. Veröffentlichungen, „Automation und Informationssystem-Denkmalpflege“ [AID]) zum Teil erheblich in ihrer speziellen Arbeitsleistung gemindert. Zudem mangelt es vor allem an technischer und verwaltungsmäßiger Zuarbeit, was zumindest zu einer „technischen Vereinzelnung“ führt.

Innerhalb der einzelnen Querschnittsaufgaben ist die Programmatik im wesentlichen bestimmt von

a) der aktuellen denkmalpflegerischen Notwendigkeit:

Auch die Maßnahmen der Querschnittsbeauftragten orientieren sich im wesentlichen an den in der Denkmalpflege unausweichlich notwendigen Vorhaben, die zur Rettung und Dokumentation bedrohter Kulturdenkmale durch Ausgrabungen etc. zu realisieren sind. Die Abstimmung setzt im Einzelfall ein Zusammenwirken mit den Bezirksarchäologen und der Niedersächsischen Denkmalkartei (NDK) voraus.

b) der wissenschaftlichen Fragestellung:

Wissenschaftliche Gesichtspunkte sind im Programm der Querschnittsaufgaben maßgebend bei der Auswahl derjenigen Objekte, die mit aufwendigeren Grabungs- und Prospektionsmaßnahmen erfaßt und dokumentiert werden. Über die bezirkliche Ausgrabungs- und Dokumentationstätigkeit hinaus, die oft kurzfristig erfolgen muß und daher selten unter dieser Fragestellung ausgeführt werden kann, steht bei den Querschnittsaufgaben die Qualität der Objekte in bezug auf ihre Aussagekraft für überregionale denkmalpflegerische, wissenschaftliche und historische Fragen im Vordergrund.

Dieser allgemeinere Aufgabenteil muß auch gewährleistet bleiben, wenn einzelne durch Großprojekte bis hin zu DFG-Grabungen gebunden erscheinen.

Ein gemeinsames Unternehmen von Bezirks- und Querschnittsarchäologen bleibt die Rahmenplanung. Sie muß insbesondere für den Bereich der Bodendenkmale (neu) erstellt werden, weil diese Quellen auch durch die — neuerdings eingeschränkte? — Eigentümer-Benachrichtigung nicht wirksam zu erhalten sind. Da ein flächendeckender Schutz für die bekannten Bodendenkmale aus rechtlichen und finanziellen Gründen nicht zu realisieren ist, dürften wirksame Maßnahmen nur für einen, unter den verschiedensten Gesichtspunkten repräsentativen Teil derselben erreicht werden können. Kriterien für dieses historisch bedauerliche,

praktisch aber unumgängliche Vorgehen müssen nach Abschluß der Aufnahme der archäologischen Baudenkmale von den Bezirksarchäologen, der NDK und den Archäologen mit Spezialgebieten zusammengestellt und zu einer gemeinsamen Rahmenplanung ausgearbeitet werden, die noch bestehende Quellenlücken berücksichtigt.

Über diese grobe Darstellung des arbeitsteiligen, aber auf Zusammenarbeit gegründeten Vorgehens können im Einzelfall — zum Beispiel zur Entlastung der Bezirksarchäologen — bestimmte bezirkliche Aufgaben nach Absprache auch von den Querschnittsarchäologen übernommen werden. So bietet sich zum Beispiel die Aufnahme und Betreuung von Spezialsammlungen an — zugleich ein systematischer Beitrag zu Erfassung beweglicher Denkmale als Kulturgut.

Schwerpunktmaßnahmen sind seit 1980 gezielt auf das Land insgesamt sowie die Regierungsbezirke verteilt. Dazu gehört auch die konzentrierte wechselseitige Erprobung verschiedener Prospektionsverfahren und deren Grabungsverifizierung im M. 1:1 an einem Projekt. Ziel bleibt eine möglichst einfache, aber rechtsrelevante Methode zur Erfassung und Objektabgrenzung für Schutz und Pflege vor allem von Bodendenkmalen.

(Ende des Exkurses)

Bereits 1981/82 sind von einem Arbeitskreis<sup>1</sup> „Archäologische Denkmalpflege/-Inventarisierung“ zusammen mit dem zuständigen Referenten<sup>2</sup> im Ministerium für Wissenschaft und Kunst (MWK) unter Leitung des Verfassers u. a. zwei fachliche Schritte zur Beschleunigung und Intensivierung der NDK bis hin zum Verzeichnis vorgeschlagen worden:

#### Inventarisierung und Archive dienen

1. zur Zeit kurzfristig vor allem der raschen Erfassung durch eine gezielte Aufnahme der bekannten archäologischen Baudenkmale (Kartierung, Vermessung, Beschreibung der obertägig sichtbaren Objekte) sowie der Fortschreibung durch Einarbeitung von neu entdeckten Denkmälern in das Verzeichnis, das im wesentlichen mit der NDK identisch ist. Abschließend erfolgt die Benachrichtigung der Denkmaleigentümer zur Intensivierung der Schutzmaßnahmen („Widmung“)<sup>3</sup>.
2. mittelfristig der gezielten Aufnahme von Bodendenkmälern in verschiedenen Teillandschaften und in verstärkter Zusammenarbeit mit den Bezirksarchäologen und Querschnittsbeauftragten, was ebenfalls Fortschreibung und Benachrichtigung der Denkmaleigentümer beinhaltet. Realistische Zielkriterien sind noch zu erarbeiten.

1 Auf Anregung und Wunsch des Staatssekretärs (jetzt Generalsekretär VW-Stiftung) sowie des Präsidenten des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes (nun Regierungspräsident Hannover) — schon im Hinblick auf die Kabinettsbeschlüsse 1982—83?

2 Jetzt Referatsleiter ebd.

3 Weiterhin per Postzustellungsurkunde?

Beiden Schritten geht — soweit notwendig — die Sichtung und Ordnung älterer Archivbestände sowie die Einarbeitung laufender Maßnahmen voraus. Fernziel bleibt die komplette Erfassung in der Fundstellenkartei, zugleich als gründliche Vorarbeit zur Landesaufnahme. Richtlinien zur „*Aufstellung und Fortführung des Verzeichnisses der Kulturdenkmale*“ sind vor kurzem durch Runderlaß des MWK veröffentlicht worden. — Über die Erfassung beweglicher Denkmale liegt seit Mitte 1984 ein Beschluß des Landesministerium vor.

Damit war die Meinungsbildung zwischen Bezirks- und Querschnittsarchäologen sowie NDK-Dezernenten geraume Zeit vor dem einschlägigen Runderlaß und der Umorganisation (1. 9. 1983) zu einem praktischen Abschluß gelangt.

#### 4. Landesaufnahme

Schließlich ein kurzes Wort zur Landesaufnahme, die jüngst wieder in Diskussion geraten ist.

Die klassische Landesaufnahme bleibt die flächendeckende Erfassung aller denkmal- und forschungsrelevanten Quellen in Gelände, Sammlungen und Archiven. Auf deren Ergebnisse müßten sich grundsätzlich Prospektion, ggf. Grabung bedeutender, erst recht nicht erhaltensfähiger Bau- und Bodendenkmale als längerfristig planbare Projekte stützen können. Die praxisbedingte Einschränkung dieser naturgemäß langwierigen Querschnittsaufgabe schlägt also auf alle Regional- und Spezialaufgaben durch, bis hin zur Beteiligung Träger öffentlicher Belange oder zusammenfassenden (Be-)Siedlungsarchäologie. Seit langem erfolgen aus Personalmangel (s. o.) meist nur Geländebegehungen und diese fast ausschließlich als Spezialprospektionen im Bereich größerer besonders gefährdeter Projekt-Landschaften z. B. bei BAB-, DB-, Wasser- und agrarwirtschaftlichen Großvorhaben.

Neben der NDK müßten also ausführlichere, siedlungsarchäologische Prospektions- und Erfassungsmethoden im Rahmen der Landesaufnahme angewandt werden. Wesentliche Ausgangspunkte bleiben dafür:

- a) Sichtung, Ergänzung und siedlungskundliche Auswertung bisher betriebener Landesaufnahmen.
- b) Auf der Grundlage bereits stattgefundenener, noch nicht abgeschlossener und geplanter Landesaufnahmen ist die Herausarbeitung einer neuen methodischen Konzeption erforderlich. Alle weiteren Maßnahmen, auch die Anwendung moderner Prospektionsmethoden, sollten auf dieser Basis aufbauen, die schon Generationen gefordert hat.
- c) Durchführung von projektgebundenen Begehungen vor denkmalpflegerischen Großmaßnahmen (z. B. Autobahn- und DB-Trassen) als gezielte Gelände-prospektion sowie direkte Planungsein- und -vorgabe.

#### 5. Rahmenplanung

Die Erarbeitung denkmalpflegerischer Rahmenplanung in Zusammenarbeit von Bezirksarchäologen, NDK und Querschnittsbeauftragten schafft zeitspezifische sowie zeit- und raumübergreifende Grundlagen zum gezielten Schutz ausgewählter Bau-

und Bodendenkmale auch unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten. Sie steht in enger Wechselwirkung zu den bisher beschriebenen Aufgaben und schöpft täglich aus der Auswertung und Anwendung der Tätigkeitsfelder

- Inventarisierung
- Prospektion
- Grabung
- Restaurierung
- Archäometrie
- Veröffentlichung.

Grundsätzlich ist also von der fachlichen Einheit Archäologischer Denkmalpflege auszugehen. Die jeweilige Federführung ergibt sich aus Funktion und Objekt.

Aus den Programmen sind Grundlagen zu eruiieren, um regionale und überregionale Vorgehensarten für den Schutz bedrohter Denkmale zu finden. Das Zusammenwirken vor allem in Landesaufnahme, Bezirksarchäologie und Denkmalkartei bleibt Voraussetzung für Abstimmung und Kooperation mit Einrichtungen Dritter (z. B. Forschungsinstitutionen), denn sonst kann ein „*Unternehmen Denkmalpflege*“ in der gebotenen Zeit die gestellten Ziele als Besiedlungsarchäologie im weitesten Sinne nicht erreichen. In Anbetracht der weitflächigen Vernichtung besonders von Bodendenkmälern durch Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Bautätigkeit und Bodenentnahmen gerät Denkmalpflege zunehmend in die Situation, nur den Mißstand zu verzeichnen, ohne wirksame Gegenmittel zu finden. Forschungsstand und denkmalpflegerische Aufgaben sind folglich die Bereiche, aus denen das programmatische Vorgehen für die Archäologie entwickelt werden muß. Überwiegen wissenschaftliche Lücken, ist ein gezieltes Vorgehen unmöglich, das zur Rettung bzw. Dokumentation nicht erhaltungsfähiger Objekte notwendig ist.

Denkmalpflege bleibt zudem die beste Ankaufspolitik und -finanzierung für archäologische Museen. Zugleich bedeutet Schutz, Hebung und Sicherung archäologischer Urkunden erhebliche, auch betriebs- und volkswirtschaftliche Wertschöpfung und mehrfache -steigerung, verstärkt durch Restaurierungen.

Für die vergleichsweise wenigen Denkmäler, deren gefährdeter Aufbewahrungsort bekannt ist, vermag der Archäologe sich einzusetzen, indem er etwa eine Rettungsgrabung ansetzt. Oft wird aber nicht die erschreckend geringe Zahl der wenigen Notuntersuchungen genannt im Vergleich zu den vielen bekannten, aber von den Denkmalpflegern unbe(ob)achtet, von der Öffentlichkeit ungeachtet der Zerstörung (zu) überlassen(d)en Objekte. Dabei bleiben auch Grabungsumfang und -methoden bei Rettungsaktionen beschränkt. Gerade solche partiellen Untersuchungen stehen qualitativ und quantitativ weit hinter den Teilerstörungen zurück, die ihrerseits die Ausnahme gegenüber Totalbeseitigungen bilden, soweit eine Kontrolle überhaupt möglich wird. Doch ob denkmalpflegerische Not- oder wissenschaftliche Plangrabung — auch zu Lehr- oder Schausammlungszwecken —, das archäologische Denkmal geht dabei meist unwiderruflich durch wenn auch systematisierte „*Zerstörung*“ verloren. Die damit verbundene Verantwortung des Ausgräbers gegenüber der unwiederbringlichen Quelle bedeutet zugleich wissenschaftliche und

moralische Verpflichtung. Diese ist mit den geringen (Bord-)Mitteln des IfD nicht einzulösen. G. J. VERWERS postuliert in seinen „Stellingen“ (Thesen) zur (Habilitations-), „proefschrift“ „*Das Kamps Veld in Haps in Neolithikum, Bronzezeit und Eisenzeit*“ (Leiden 1972): „6. Die aus wissenschaftlicher Untersuchung herührenden sogenannten ‚thematischen Ausgrabungen‘ von geschützten oder nicht geschützten Denkmälern sollten zahlenmäßig möglichst eingeschränkt werden.“

A. GEBESSLER, Präsident des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg, bemerkt in Fundberichte aus Baden-Württemberg 6, 1981, VI, „daß der behutsame Respekt vor dem Fundgegenstand immer wichtiger ist als das besessene Graben aus jener Faszination heraus, die eine Gefahr ist und gleichwohl immer wieder ein wesentliches unverzichtbares Agens jeder Archäologie“!

Zum Schluß dieser Bilanz werden einige Punkte für künftige Überlegungen genannt:

Besonders zu vertiefen bleibt die Erarbeitung denkmalpflegerischer Rahmenplanung, etwa die gezielte Aufnahme von Bodendenkmälern im Verhältnis zur flächendeckenden Landesaufnahme und den gesetzlichen Schutzmöglichkeiten, auch für eine Überführung von Denkmälern in öffentlichem Besitz:

Durch Kauf oder Pacht sollte angestrebt werden, besonders typische oder seltene Denkmale aus Privatbesitz in öffentlichen Besitz zu überführen. Vom IfD sind geeignete Objekte auszusuchen und den Schutzbehörden sowie entsprechenden Trägern vorzuschlagen.

Die eben genannte Verfahrensweise gilt auch für die Vorbereitung der Ausweisung von Grabungsschutzgebieten. Wie bei der Abgrenzung von ober- und untertägigen Denkmälern kommt der möglichst exakten parzellenscharfen Eingrenzung vor Ort — ggf. durch größere Prospektionen bis hin zur Orientierungsgrabung — eine denkmalsetzende Bedeutung zu, zumal es sich dabei um einen Verwaltungsakt der Oberen Schutzbehörde handelt. Nutzungseinschränkungen bleiben — soweit wirtschaftlich nicht zumutbar — entschädigungspflichtig.

Exakt zu erarbeitende Kategorien über Denkmalcharakter und -wert bestimmen schließlich Qualität und Umfang der dafür notwendigen Maßnahmen, die in- und extern abzustimmen sind. Ein großer ungelöster Komplex stellt zudem das Verzeichnis der beweglichen Denkmäler dar. Ähnlich gravierend ist die Frage nach Intensität, Methoden und Durchführbarkeit der Landesaufnahme sowohl in staatlicher als auch in kommunaler oder landschaftlicher Trägerschaft.

## 6. Denkmalpflege und Forschung bzw. Museen

Abschließend eine knappe Bemerkung zum Verhältnis Denkmalpflege — Forschung, das besonders in den Äußerungen zu den Querschnittsaufgaben immer wieder durchschimmerte. Ich zitiere H. H. WEGNER<sup>4</sup>, Koblenz, der in meiner Nach-

<sup>4</sup> Germania 60, 1982, 391 (Vorwort zu S. VEIL, Andernach. . .).

folge das Gönnersdorf mindestens gleichrangige Andernach weiter betreute; beide Objekte sind aus denkmalpflegerischen Ansätzen erwachsen (s. a. Abb. am Schluß dieses Bandes: „*Archäologische Maßnahmen 1983*“, kartiert per Plotter): „*Kaum eine Fachrichtung in einer Behörde steht in einer so engen Wechselbeziehung zu Wissenschaft und Forschung wie gerade die archäologische Denkmalpflege. Die Bergung archäologischer Quellenmaterials und dessen Rettung vor Zerstörung ist vornehmste Aufgabe der Bodendenkmalpflege, doch stets auch — je nach Bedeutung — ein namhafter Beitrag für die Wissenschaft. Umgekehrt stützt rein unter wissenschaftlichen Aspekten geführte archäologische Forschungsarbeit ebenfalls die Bodendenkmalpflege, da heute nahezu alle Bodendenkmäler (= archäologische Denkmale) in irgendeiner Form mehr oder weniger in ihrem Bestand als wissenschaftliche Quellen gefährdet sind.*“ Diesem klaren Plädoyer für forschungsorientierte Denkmalpflege bleibt nichts hinzuzufügen.

Das Gleiche gilt sinngemäß für die Relation Denkmalpflege — Museen. Zu „*Aufgaben eines Landesmuseums für Ur- und Frühgeschichte heute*“ — auch aus Denkmalpflegesicht — verweise ich auf meinen Artikel in Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 51, 1982, 221—232.

### III. Zusammenfassung und Schluß

Als Zusammenfassung und Schluß folgt ein weiteres Zitat, nun aus dem eingangs erwähnten „*Programm des Landes Niedersachsen zur Förderung des kulturellen Lebens*“ (1981):

„*Noch stärker als in der Baudenkmalpflege ist die archäologische Denkmalpflege angewiesen auf rasche Reaktion in nicht vorhersehbaren Fällen. Die wachsende Bautätigkeit — sowohl im Hoch- wie im Tiefbau — macht immer häufiger die Durchführung von Notgrabungen erforderlich. Hierfür sind Mittel für zusätzlichen Personalaufwand, technische Hilfen, aber auch für Entschädigungen bereitzustellen.*

*Obwohl die Archäologie auch in Niedersachsen auf wachsendes öffentliches Interesse stößt, ist die Unkenntnis über geschichtliche Zusammenhänge besonders der ur- und frühgeschichtlichen Zeit noch immer sehr groß. Mangelndes Wissen führt oft zur Zerstörung von Denkmalen oder zu unerlaubten Grabungen. Der Nachholbedarf in der Information einer breiten Öffentlichkeit ist noch beträchtlich, insbesondere hinsichtlich der Schutz- und Informationsbeschilderung und eines breitgefächerten Schrifttums, das geeignet ist, die bestehenden Kommunikationsschranken zwischen dem interessierten Laien und dem Fachmann abzubauen.*

*Angesichts der drohenden Gefahr des Verlustes von Objekten der archäologischen Denkmalpflege, die häufig die einzigen Zeugnisse aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit sind, sind zu ihrer Rettung bzw. wissenschaftlichen Erforschung weitere differenzierte Maßnahmen des Landes erforderlich.*“

#### Nachtrag:

Nach verschiedenen Reaktionen auf das Kolloquium 1984 berief der Vizepräsident des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes in eine „Strukturkommission“ zur Re-Organisation vor allem der Archäologischen Denkmalpflege im IfD je zwei Bau- und Denkmalpfleger und Archäologen desselben (die NDK-Dezernenten als Vertreter des Status quo) direkt.

#### Weitere LITERATUR:

- H.-G. PETERS, *Perspektiven archäologischer Denkmalpflege in Niedersachsen*. — Beiträge zur Archäologie Nordwestdeutschlands und Mitteleuropas. Materialhefte zur Ur- und Frühgeschichte, H. 16. Hildesheim 1980, 151—256.
- H.-G. PETERS, *Archäologische Denkmalpflege in Niedersachsen*. — Berichte zur Denkmalpflege in Niedersachsen 1 (H. 1), 1981, 6—8.
- K. WILHELMI, *Archäologie und Denkmalpflege in Niedersachsen*. — Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 50, 1981, 243—250.

Manuskriptschluß Frühjahr 1984

#### Anschrift des Verfassers:

Dr. Klemens Wilhelmi  
Niedersächsisches Landesverwaltungsamt  
— Institut für Denkmalpflege —  
Scharnhorststraße 1  
3000 Hannover 1